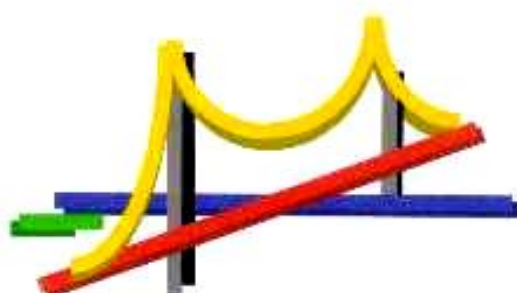




Gemeinde Kleinblittersdorf



Beteiligungsbericht

2022



Impressum

Gemeinde Kleinblittersdorf
Fachbereich 2 – Finanzen-
Rathausstraße 16 – 18
66271 Kleinblittersdorf

Tel.: 0 68 05 / 20 08 0
Fax.: 0 68 05 / 20 08 188
E-Mail: info@kleinblittersdorf.de

Inhaltsverzeichnis

Impressum	- 2 -
Inhaltsverzeichnis	- 3 -
Abkürzungsverzeichnis	- 4 -
Vorwort des Bürgermeisters	- 5 -
Rechtsgrundlagen der wirtschaftlichen Betätigung	- 5 -
Allgemeines	- 6 -
Kommunalrechtliche Voraussetzungen einer Beteiligung	- 11 -
Unternehmensbegriff und Darstellung der möglichen Rechts- und Organisationsformen kommunalwirtschaftlicher Betätigung	- 12 -
Beteiligungsformen in der Gemeinde Kleinblittersdorf	- 13 -
Rechtsgrundlagen und Allgemeines zur Beteiligungsberichterstattung	- 14 -
Die Beteiligungen der Gemeinde Kleinblittersdorf im Überblick - Gesamtübersichten	- 15 -
Unternehmen in Privatrechtsform	- 15 -
Eigenbetriebe und Zusammenschlüsse öffentlichen Rechts	- 16 -
Vorstellung der einzelnen Beteiligungen	
Unternehmen in Privatrechtsform	- 17 -
<i>GWK Gemeindewerke Kleinblittersdorf GmbH & Co. KG</i>	- 17 -
<i>GWK Gemeindewerke Kleinblittersdorf Geschäftsführungsgesellschaft mbH</i>	- 21 -
<i>Saarland Thermen Resort Rilchingen GmbH</i>	- 24 -
<i>Kommunale Abwassergesellschaft Saarbrücken mbH</i>	- 27 -

Abkürzungsverzeichnis

Abw.....	Abweichung
BioSaar GmbH	Gesellschaft zur Behandlung biologischer Abfälle mbH
EAV.....	Ergebnisabführungsvertrag
eG	eingetragene Genossenschaft
eGo-saar.....	Elektronische Verwaltung für saarländische Kommunen
EuGH.....	Europäischer Gerichtshof
EVS.....	Entsorgungsverband Saar
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GWK	Gemeindewerke Kleinblittersdorf
HGB	Handelsgesetzbuch
KFAG	Kommunalfinanzausgleichsgesetz
KGG.....	Kommunale Gemeinschaftsarbeit
KSVG.....	Kommunalselbstverwaltungsgesetz
LEG Saar mbH	Landesentwicklungsgesellschaft Saarland mbH
mbH	mit beschränkter Haftung
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
SSGT	Saarländischer Städte- und Gemeindetag
STRR.....	Saarland Thermen Resort Rilchingen
SWS-BG	Stadtwerke Saarbrücken Beteiligungsgesellschaft mbH
T€, TEUR.....	Tausend Euro
Tm ²	Tausend Quadratmeter
Tm ³	Tausend Kubikmeter
ZEK.....	Zweckverband Entsorgung Kleinblittersdorf
ZKE.....	Zentrale Kommunale Entsorgung Saarbrücken

Vorwort des Bürgermeisters

Der vorliegende Bericht über die Beteiligungen der Gemeinde Kleinblittersdorf an Unternehmen des privaten Rechts setzt die Reihe der Beteiligungsberichte fort.

Berichtszeitraum ist das Jahr 2022.

Grundlage für die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde Kleinblittersdorf ist der III. Abschnitt des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) §§ 108 bis 119 sowie das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG).

Nach § 115 Absatz 2 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) hat der Beteiligungsbericht Auskunft zu geben über die „unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts“.

Der Stellenwert kommunaler Unternehmen für die Aufgabenerfüllung der Gemeinde ist seit jeher bedeutsam gewesen und hat in den vergangenen 2 Jahrzehnten an Gewicht noch erheblich gewonnen. Einige kommunale Aktivitäten sind in diesem Zeitraum aus der Kernverwaltung in öffentlich-rechtliche Betriebe oder privatrechtliche Unternehmen überführt worden.

Dieser als Informationsquelle dienende Beteiligungsbericht soll den verantwortlichen Gremien und Mandatsträger eine effiziente Gesamtsteuerung der Beteiligungen ermöglichen.

Darüber hinaus ist es jeder Einwohnerin und jedem Einwohner gestattet Einsicht zu nehmen.

Rainer Lang
Bürgermeister

Rechtsgrundlagen der wirtschaftlichen Betätigung

Auszug aus dem Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert am 18. Januar 2023 (Amtsblatt I des Saarlandes S. 204)

III. Abschnitt

Wirtschaftliche Betätigung und privatrechtliche Beteiligung

§ 108

Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung

- (1) Die Gemeinde darf sich wirtschaftlich betätigen, wenn
1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
 2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
 3. der öffentliche Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.
- Erforderlich sind auch hinreichende Kenntnisse und Fertigkeiten in Bezug auf die zu erbringende Leistung und die Verhältnisse des Marktes. Die wirtschaftliche Betätigung umfasst auch die Errichtung, Übernahme und Erweiterung von wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung und die Erweiterung der Beteiligung daran. Tätigkeiten, mit denen die Gemeinde an dem vom Wettbewerb beherrschten Wirtschaftsleben teilnimmt, um ausschließlich Gewinn zu erzielen, entsprechen keinem öffentlichen Zweck. Sind an einem Unternehmen Private beteiligt, reicht es aus, wenn ein Anteil von Leistungen an der Gesamtleistung des Unternehmens, der der Höhe der kommunalen Beteiligung entspricht, durch den öffentlichen Zweck gerechtfertigt ist.
- (2) Als wirtschaftliche Betätigungen im Sinne dieses Abschnitts gelten nicht Tätigkeiten
1. für Zwecke der Bildung und Erziehung, des Gesundheitsschutzes, des Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Freizeitgestaltung, der Abfallbeseitigung, der Abwasserbeseitigung sowie Einrichtungen ähnlicher Art,
 2. zur Deckung des Eigenbedarfs kommunaler Körperschaften.

- (3) Tätigkeiten, die üblicherweise im Wettbewerb zusammen mit der Haupttätigkeit erbracht werden (verbundene Tätigkeiten), sind zulässig, wenn sie die zulässige Haupttätigkeit fördern und im Vergleich zu ihr eine untergeordnete Bedeutung haben. Sie dürfen nur im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit erbracht werden. Mit der Ausführung sollen private Dritte beauftragt werden. Sonstige untergeordnete Tätigkeiten, die infolge einer zulässigen Haupttätigkeit wahrgenommen werden, sind nur zulässig zur vorübergehenden Auslastung vorhandener freier Kapazitäten, solange diese nicht an den Bedarf angepasst werden können, zur Verwertung vorhandener Kenntnisse und Fertigkeiten und zur Vermarktung von Nebenprodukten.
- (4) Vor der Entscheidung über die Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung ist der Gemeinderat auf der Grundlage einer Marktanalyse und unter Darstellung der Befähigungen nach Absatz 1 Satz 2 umfassend über die Chancen und Risiken der beabsichtigten Betätigung und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Vor der Befassung im Gemeinderat ist den Kammern der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe sowie der Arbeitskammer Gelegenheit zur Stellungnahme zur Marktanalyse und zur Betroffenheit der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe zu geben, soweit ihre Geschäftsbereiche betroffen sind. Die Stellungnahmen sind dem Gemeinderat vor seiner Befassung zur Kenntnis zu geben.
- (5) Die Gemeinde darf sich außerhalb des Gemeindegebiets betätigen, wenn
1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und
 2. keine betroffene kommunale Gebietskörperschaft aus berechtigten Interessen widerspricht. Bei gesetzlich liberalisierten Tätigkeiten gelten nur die Interessen als berechtigt,

die nach den hierfür maßgeblichen Vorschriften eine Einschränkung des Wettbewerbs zu lassen.

- (6) Die Gemeinden sollen in regelmäßigen Zeitabständen prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung materiell privatisiert werden kann. Hierbei ist privaten Dritten die Möglichkeit zu geben, darzulegen, ob und wie sie die dem öffentlichen Zweck dienende wirtschaftliche Betätigung ebenso gut und wirtschaftlich erfüllen können. Über das Ergebnis ist der Kommunalaufsichtsbehörde zu berichten.
- (7) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben. Für die öffentlichen Sparkassen gelten die besonderen Vorschriften.

§ 108a

Regelungen für besondere Aufgabenfelder

- (1) Die wirtschaftliche Betätigung in der leitungsgebundenen Trinkwasser-, Strom-, Gas- und Wärmeversorgung ist stets durch den öffentlichen Zweck gerechtfertigt. Sie ist zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht.
- (2) Die Errichtung und der Betrieb von Telekommunikationsnetzen und der hierfür erforderlichen Infrastruktur sind stets durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt. Sie sind zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf stehen und der öffentliche Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 findet § 108 Absatz 1 Satz 1 keine Anwendung. Im Übrigen bleibt § 108 unberührt.

§ 109

Eigenbetriebe und sonstige Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sonderrechnung

- (1) Die gemeindlichen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit können als Eigenbetriebe geführt werden. Das Nähere regeln die Eigenbetriebsverordnung und die Betriebssatzung.
- (2) Für jeden Eigenbetrieb ist ein Werksausschuss (§ 48) zu bilden; für mehrere Eigenbetriebe kann ein gemeinsamer Werksausschuss gebildet werden.

(3) Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung jedes Eigenbetriebs sind so einzurichten, dass sie eine gesonderte Beurteilung der Betriebsführung und des Ergebnisses ermöglichen.

- (4) Unternehmen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit können unter vollständiger und mit Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde unter teilweiser Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen geführt werden.

§ 110

Unternehmen in Privatrechtsform

- (1) Die Gemeinde darf ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur errichten, übernehmen, erweitern oder sich daran beteiligen, wenn
1. ein wichtiges Interesse der Gemeinde vorliegt,
 2. die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird,
 3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder entsprechenden Überwachungsorgan, erhält,
 4. aufgrund des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden.
- (2) Die Gemeinde kann einzelne Geschäftsanteile an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft erwerben, wenn eine Nachschusspflicht ausgeschlossen oder die Haftsumme auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist.

§ 111

Mehrheitsbeteiligungen

- (1) Unbeschadet des § 110 darf eine Gemeinde ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur errichten, übernehmen, erweitern oder sich daran beteiligen, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, wenn im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung

1. der Gegenstand des Unternehmens konkret bezeichnet und nachhaltig auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet ist;
 2. geregelt ist, dass die Gesellschafterversammlung oder das entsprechende Organ auch beschließt über
 - a) die Aufnahme neuer Geschäftszweige innerhalb des Rahmens des Unternehmensgegenstands und die Aufgabe vorhandener Geschäftszweige,
 - b) die Gründung, den Erwerb und die vollständige oder teilweise Veräußerung eines Unternehmens,
 - c) den Erwerb, die Veränderung und die vollständige oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
 - d) den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Unternehmensverträgen,
 - e) die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - f) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Ergebnisses,
 - g) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, soweit dies nicht der Gemeinde vorbehalten ist, sowie die Entlastung derselben,
 - h) die Bestellung und die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats oder entsprechenden Überwachungsorgans von Beteiligungsunternehmen;
 3. geregelt ist, dass in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt, der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und der Gemeinde zur Kenntnis gebracht werden;
 4. geregelt ist, dass
 - a) die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes ausgeübt und
 - b) ihr und dem Landesverwaltungsamt (§ 123 Abs. 2) die in § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden;
 5. geregelt ist, dass § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches keine Anwendung findet.
- (2) Absatz 1 gilt nur, wenn der Gemeinde allein oder zusammen mit anderen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Zweckverbänden die Mehrheit der Anteile an dem Unternehmen gehören. Als Anteile gelten auch Anteile, die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts gehören, an denen Gemeinden, Gemeindeverbände oder

Zweckverbände allein oder zusammen mit Mehrheit beteiligt sind.

- (3) Ist eine Beteiligung der Gemeinde an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des Absatzes 2, so soll die Gemeinde, soweit ihr Interesse dies erfordert, darauf hinwirken, dass in den Gesellschaftsvertrag oder in die Satzung die Regelungen des Absatzes 1 aufgenommen werden.

§ 112

Mittelbare Beteiligungen

- (1) Die Gemeinde darf der Beteiligung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem ihr allein oder zusammen mit anderen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Zweckverbänden die Mehrheit der Anteile gehören, an einem anderen Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur zustimmen, wenn
1. die Voraussetzungen des § 110 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und
 2. bei einer Beteiligung mit der Mehrheit der Anteile an dem anderen Unternehmen auch die Voraussetzungen des § 111 vorliegen. § 111 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Unterbeteiligungen weiterer Stufen.

§ 113

Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen

Die vollständige oder teilweise Veräußerung eines Unternehmens oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts sowie andere Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, durch welche die Gemeinde ihren Einfluss verliert oder vermindert, sind nur zulässig, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird.

§ 114

Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertritt die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem die Gemeinde beteiligt ist. Dies gilt auch dann, wenn der Gemeinde das

Recht eingeräumt ist, ein Mitglied des Aufsichtsrats oder entsprechenden Überwachungsorgans zu entsenden oder vorzuschlagen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann mit Zustimmung des Gemeinderats eine besondere Vertreterin oder einen besonderen Vertreter bestellen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen; diese oder dieser ist an die Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gebunden.

- (2) Stehen der Gemeinde weitere Vertreterinnen oder Vertreter in einem Organ nach Absatz 1 zu, so werden diese vom Gemeinderat widerruflich bestellt. Ergibt sich hierbei keine Einigung, so werden die weiteren Vertreterinnen oder Vertreter auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Das Wahlergebnis ist dabei nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt festzustellen.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, einen oder mehrere Vertreterinnen oder Vertreter für den Vorstand oder ein entsprechendes Organ zu bestellen.
- (4) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem die Gemeinde beteiligt ist, sind in den dem Gemeinderat oder seiner Ausschüsse obliegenden Angelegenheiten an die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse und an die Weisungen der Gemeinde gebunden.
- (5) Werden Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinde aus einer Tätigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 haftbar gemacht, so hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Fall ist die Gemeinde schadensersatzpflichtig, wenn die Vertreterinnen oder Vertreter nach Beschlüssen des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse oder nach Weisung gehandelt haben.

§ 115

Unterrichtungspflicht und Beteiligungsbericht

- (1) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinde in den in § 114 genannten Organen haben die Gemeinde über alle wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten. Auf Beschluss des Gemeinderats oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der gesetzlichen

Zahl der Mitglieder des Gemeinderats haben die Vertreterinnen oder Vertreter dem Gemeinderat oder einem von ihm bestimmten Ausschuss über alle Angelegenheiten Auskunft zu geben.

Unterrichtungspflicht und Auskunftsrecht bestehen nur, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

- (2) Die Gemeinde hat jährlich einen Bericht über ihre unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen. Der Beteiligungsbericht soll für jedes Unternehmen mindestens darstellen
 - a) den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe, die Beteiligungen des Unternehmens,
 - b) die Erfüllung des öffentlichen Zwecks,
 - c) in Grundzügen den Geschäftsverlauf für das jeweils letzte Geschäftsjahr, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens.Für ein Unternehmen, an dem der Gemeinde nicht mehr als ein Viertel der Anteile gehört, kann von der Darstellung zu Buchstabe c abgesehen werden.

Die Einsicht in den Beteiligungsbericht ist jeder Einwohnerin und jedem Einwohner gestattet. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen.
- (3) Der Beteiligungsbericht ist der Kommunalaufsichtsbehörde im Jahr der Aufstellung vorzulegen.

§ 116

Wirtschaftsgrundsätze

Wirtschaftliche Unternehmen sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Sie sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird.

§ 117 (aufgehoben)

§ 118

Anzeigepflicht und Befreiung

- (1) Entscheidungen der Gemeinde über
 1. die vollständige Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit,

2. die Aufnahme oder wesentliche Erweiterung einer wirtschaftlichen Betätigung,
3. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Änderung der Rechtsform und vollständige oder teilweise Veräußerung eines Unternehmens,
4. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung, die Änderung und die vollständige oder teilweise Veräußerung einer solchen Beteiligung an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts,
5. den Abschluss von Rechtsgeschäften und sonstige Maßnahmen, die ihrer Art nach geeignet sind, den Einfluss der Gemeinde auf das Unternehmen zu mindern oder zu beseitigen oder die Ausübung von Rechten aus der Beteiligung zu beschränken

sind der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich, mindestens einen Monat vor Beginn des Vollzugs, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

- (2) Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 bei mittelbaren Beteiligungen müssen nicht angezeigt werden, wenn die Beteiligung der einzelnen Gemeinde unter Berücksichtigung des § 111 Absatz 2 Satz 2 weniger als zwei Prozent der Anteile des Unternehmens beträgt. Bei kommunalen Mehrheitsbeteiligungen ist unter den vorgenannten Voraussetzungen die Anzeige durch eine der beteiligten Gemeinden erforderlich. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann eine Anzeige durch eine einzelne Gemeinde verlangen, wenn sie von einem nach Absatz 1 anzuzeigenden Sachverhalt Kenntnis erhält.
- (3) Auf Verlangen der Kommunalaufsichtsbehörde sind die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Tätigkeiten nach § 108 Absatz 3 dazulegen.
- (4) Sind nach Feststellung der Kommunalaufsichtsbehörde die Voraussetzungen des § 108 Absatz 1 bis 5 nicht erfüllt, kann das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr auf Antrag der Gemeinde aus Gründen überwiegenden öffentlichen Interesses hiervon Befreiung erteilen. Der Antrag ist zu begründen und mit einer Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde zu versehen.
Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Allgemeines

Kommunalrechtliche Voraussetzungen einer Beteiligung

Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Saarland, dem Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG), dürfen sich die Gemeinden zur Erledigung ihrer Aufgaben nicht unbegrenzt auf wirtschaftlichem Gebiet betätigen. Bei der Errichtung, der Übernahme oder der wesentlichen Erweiterung wirtschaftlicher Unternehmen oder der Beteiligung an solchen unterliegen die Gemeinden den Bestimmungen der §§ 108 ff. KSVG.

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen wirtschaftlicher Betätigung und privatrechtlicher Beteiligung der Gemeinde bildet die sogenannte „**Schrankentrias**“ **des § 108 Abs. 1 KSVG**.

Die wirtschaftliche Betätigung einer Gemeinde ist dabei an die drei folgenden zwingenden Voraussetzungen geknüpft:

1. Der öffentliche Zweck des Unternehmens *muss* gegeben sein sowie
2. der Bezug zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und des voraussichtlichen Bedarfs und
3. die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips – d.h. der öffentliche Zweck darf nicht ebenso gut von einem privaten Dritten erfüllt werden (können).

Erläuterung: Zur Ausfüllung der Subsidiaritätsklausel wird den Gemeinden außerdem auferlegt, ihre wirtschaftlichen Unternehmen regelmäßig im Hinblick auf eine mögliche materielle Privatisierung hin zu überprüfen (§108 Abs. 6 KSVG). Da die Zulässigkeitsvoraussetzungen wirtschaftlicher Betätigung nicht nur in der Gründungsphase eines kommunalen Unternehmens, sondern während der gesamten Dauer seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Existenz zu beachten sind, ist diese Verpflichtung eine Daueraufgabe. Der KSVG-Kommentar (Lehné/Weirich) spricht von einer regelmäßigen Überprüfung ca. alle 5 bis 7 Jahre.

Ziel dieser Beschränkung des grundsätzlichen Freiraums der Gemeinden zur wirtschaftlichen Betätigung ist es einerseits, die Ausdehnung kommunaler Aktivitäten in Grenzen zu halten und andererseits, die Gemeinden auf diese Weise soweit wie möglich vor den finanziellen Risiken zu schützen, die mit einer Teilnahme am Wirtschaftsleben verbunden sind.

Dies wird auch in **§ 110 Abs. 1 KSVG** deutlich gemacht, der weitere Voraussetzungen für die Errichtung, Übernahme, Erweiterung oder die Beteiligung an einem Unternehmen in Privatrechtsform festlegt. Demnach muss gewährleistet sein, dass

1. ein wichtiges Interesse der Gemeinde vorliegt
2. die Haftung und Einzahlungsverpflichtung auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird,

Erläuterung: Durch diese Regelung erfährt die grundsätzliche Freiheit der Wahl der privatrechtlichen Organisationsform faktisch wieder eine Einschränkung. Einer Gemeinde ist es demnach untersagt, sich an einer offenen Handelsgesellschaft (OHG), als persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementär) an einer Kommanditgesellschaft (KG), an einer bürgerlichen Gesellschaft (GbR) oder an einem nicht rechtsfähigen Verein zu beteiligen.

3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss auf das Unternehmen erhält; dies insbesondere durch Sitze im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan,

Erläuterung: Hierdurch soll die Gemeinde insbesondere die Möglichkeit haben, auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks hinzuwirken, der das Eingehen der Beteiligung veranlasst und begründet hat. Der angemessene Einfluss bedeutet nicht nur einen den gesellschaftsrechtlichen Anteilsverhältnissen entsprechenden Stimmenanteil in der Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung. Die Vorschrift bezieht sich ausdrücklich auch auf den Aufsichtsrat bzw. ein entsprechendes Überwachungsorgan. Hierauf ist auch im Rahmen der Einräumung von Mitbestimmungsrechten zu achten.

4. der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.

Des Weiteren *sollte* das Unternehmen einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde erbringen können (**§ 116 KSVG**); **im Vordergrund** muss jedoch immer die **öffentliche Zweckerfüllung** stehen.

Unternehmensbegriff und Darstellung der möglichen Rechts- und Organisationsformen kommunalwirtschaftlicher Betätigung

Der Unternehmensbegriff des KSVG ist weit gefasst. In der Rechtsform des privaten Rechts umfasst er die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und die Aktiengesellschaft (AG) – welches die beiden am häufigsten gewählten Formen kommunaler Unternehmen sind -, Personengesellschaften, Genossenschaften, rechtsfähige Vereine sowie andere Vereinigungen in privatrechtlicher Form.

Daneben gilt auch der Eigenbetrieb als gemeindliches Unternehmen, allerdings in öffentlich-rechtlicher Form.

Zur Erläuterung der wichtigsten Unternehmensformen nachfolgend ein kurzer Überblick:

Eigenbetriebe

Eigenbetriebe sind gemeindliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die über organisatorische Selbständigkeit, eine eigene Wirtschaftsführung (Planung, Buchführung und Rechnungslegung) sowie über eine eigene Personalwirtschaft verfügen. Sie gelten finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Gemeinde und stellen eine öffentlich-rechtliche Organisationsform der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde dar, die auch an die Voraussetzungen des § 108 KSVG gebunden ist.

Organe sind die Werkleitung und der Werksausschuss.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist eine juristische Person des Privatrechts, an der sich andere juristische oder natürliche Personen mit einer Kapitaleinlage beteiligen.

Sie gehört zur Gruppe der Kapitalgesellschaften. Als juristische Person ist die GmbH selbstständige Trägerin von Rechten und Pflichten: Sie kann Eigentum erwerben, Verträge abschließen und vor Gericht klagen und verklagt werden. Wie schon in der Bezeichnung zu erkennen, haftet die GmbH grundsätzlich nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen, während die Gesellschafter mit sog. Einlagen an dem in Stammanteile zerlegten Stammkapital beteiligt sind, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der GmbH zu haften.

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Ein Aufsichtsrat muss nach dem Gesellschaftsrecht nicht zwingend aufgestellt werden, ist allerdings bei Gesellschaften mit kommunaler Beteiligung aufgrund § 110 Abs. 1 Nr. 3 KSVG in der Regel vorhanden.

Diese Rechtsform kommt im kommunalen Bereich sehr häufig vor, da das GmbH-Recht den Gesellschaftern große Gestaltungsspielräume ermöglicht, z.B. bei der Ausgestaltung des Gesellschaftervertrages.

Aktiengesellschaft (AG)

Aktiengesellschaften (AG) sind Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, die ein in Aktien zerlegtes Grundkapital aufweisen. Die Gesellschafter (Aktionäre) sind mit einem Teil des Grundkapitals beteiligt, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften. Organe der Aktiengesellschaft sind der Vorstand, die Hauptversammlung und der Aufsichtsrat.

Im Gegensatz zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung sieht das Aktienrecht für Aktiengesellschaften umfangreiche Regelungen und Formvorschriften vor. Für ergänzende/individuelle Ausgestaltungen des Vertragsverhältnisses der Aktionäre bleibt wenig Raum. Der Verselbständigungsgrad der Gesellschaften gegenüber den Gesellschaftern ist sehr weitgehend.

Genossenschaften

Eine Genossenschaft (oder Kooperative) ist ein Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen (Personenvereinigung), die sich gemeinsam unternehmerisch betätigen (genossenschaftlicher Geschäftsbetrieb). Einzig relevant in Deutschland ist jedoch die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft (eG).

Der Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Die Mitglieder der eG haften nicht mit ihrem vollen Privatvermögen; eine Begrenzung der Haftung für getätigte Geschäfte der eG auf das Vermögen der eG ist möglich. Die Satzung der eG kann auch bestimmen, dass im Falle einer Insolvenz gewisse Nachschusspflichten der Mitglieder bestehen. Weiter ist zu erwähnen, dass eine eG Mitglied in einem Prüfungsverband sein muss. Organe der Genossenschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung.

Beteiligungsformen in der Gemeinde Kleinblittersdorf

Die Gemeinde Kleinblittersdorf führt **einen Eigenbetrieb und ist außerdem an vier Gesellschaften (mit beschränkter Haftung) sowie zwei Genossenschaften** beteiligt.

An der ehemaligen Volksbank Dudweiler eG (im Jahr 2012 umfirmiert in Vereinigte Volksbank eG Dillingen-Dudweiler-Sulzbach/Saar) ist die Gemeinde Kleinblittersdorf Bankteilhaber mit 5 Anteilen à 50,00 €, insgesamt also 250,00 €.

Außerdem ist die Gemeinde Kleinblittersdorf als Rechtsnachfolger der ehemals selbständigen Gemeinde Bliesransbach an der GBS Gemeinnützige Baugenossenschaft Saarland eG mit einem Anteil in Höhe von 51,13 €, dies entspricht einer Quote 0,14 %, beteiligt.

Da die Beteiligungen an der Vereinigten Volksbank eG sowie an der Gemeinnützigen Saarländische Wohnungsbaugesellschaft mbH nur eine geringfügigen Größenordnung haben, wo die Gemeinde weder ein besonderes Risiko trägt noch Einfluss auf die Gesellschaften nehmen kann, wurde im Rahmen dieses Berichtes auf eine ausführliche Berichterstattung verzichtet.

Rechtsgrundlagen und Allgemeines zur Beteiligungsberichterstattung

Die Gemeinde ist gemäß **§ 115 Abs. 2 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG)** dazu verpflichtet, jährlich einen Bericht über ihre unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen in einer privaten Rechtsform zu erstellen.

Aufnahme in den Beteiligungsbericht der Gemeinde Kleinblittersdorf fanden demnach alle Beteiligungen, für die entsprechend der Berichtspflicht gilt:

- Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts

Aufgabe des Beteiligungsberichts ist es, durch die Auflistung aller notwendigen Informationen über die gemeindlichen Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen sowohl die Vermögensverhältnisse der Gemeinde Kleinblittersdorf als auch die Strukturen der Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, transparenter zu machen.

Der Beteiligungsbericht soll gem. § 115 Abs. 2 KSVG für jedes Unternehmen mindestens darstellen

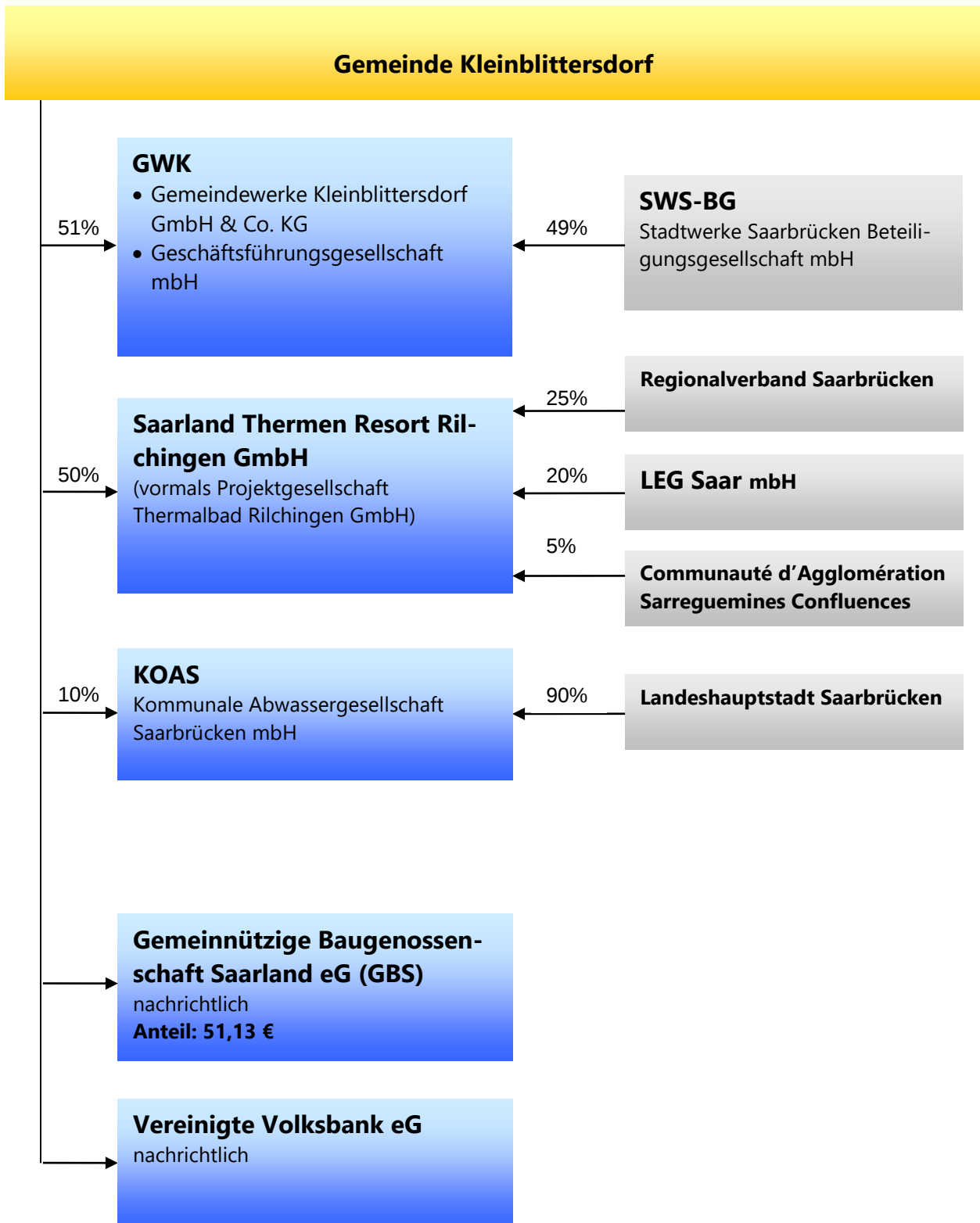
- a) den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe, die Beteiligungen des Unternehmens,
- b) die Erfüllung des öffentlichen Zwecks
- c) in Grundzügen den Geschäftsverlauf für das jeweils letzte Geschäftsjahr, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens.

Für ein Unternehmen, an dem die Gemeinde mit nicht mehr als 25 % beteiligt ist, kann von der Darstellung zu Buchstabe c abgesehen werden.

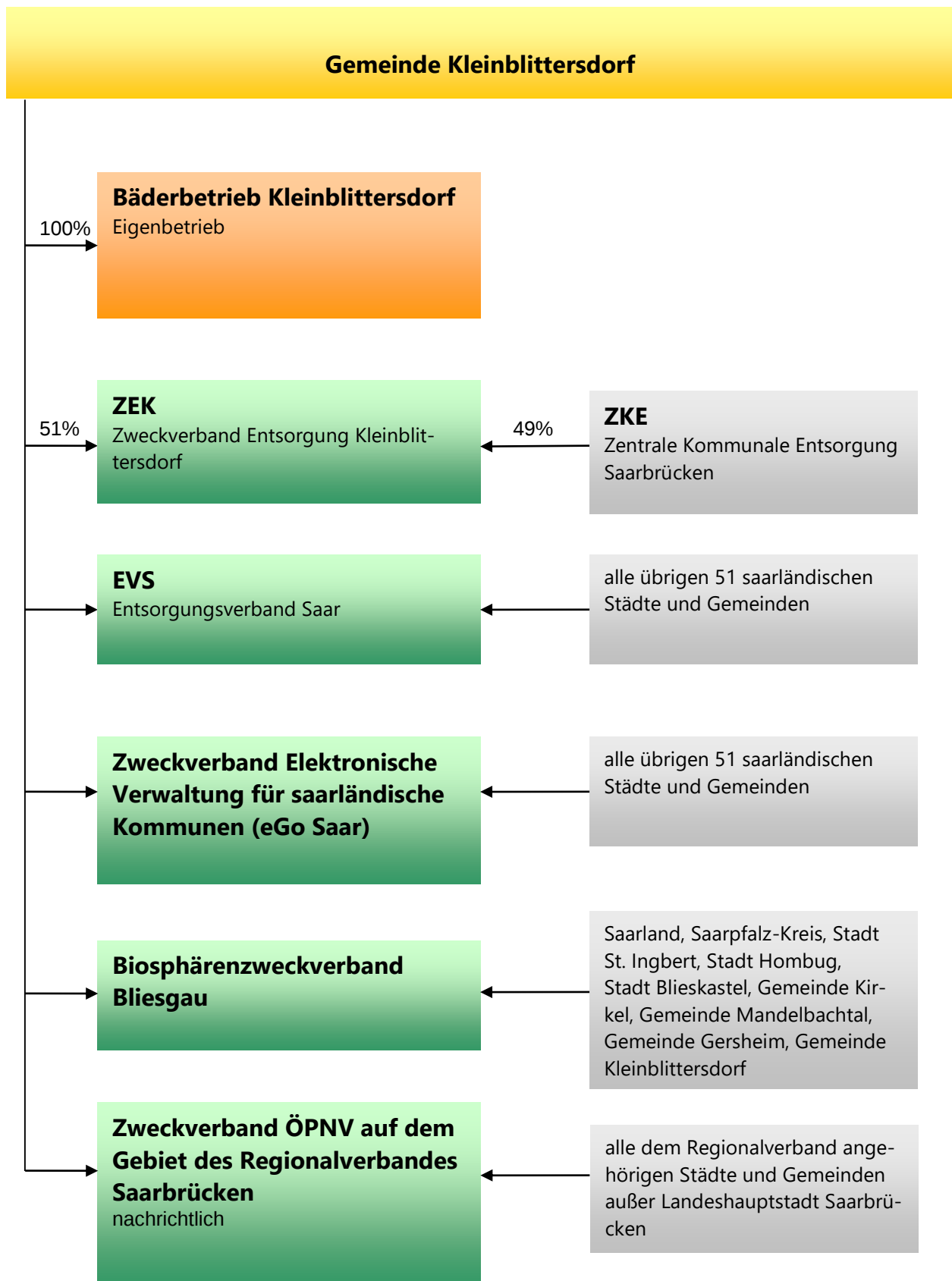
Jedem Einwohner und jeder Einwohnerin steht ein Einsichtsrecht zu.

Die Beteiligungen der Gemeinde Kleinblittersdorf im Überblick - Gesamtübersichten

Unternehmen in Privatrechtsform



Eigenbetriebe und Zusammenschlüsse öffentlichen Rechts



Vorstellung der einzelnen Beteiligungen

Unternehmen in Privatrechtsform

GWK Gemeindewerke Kleinblittersdorf GmbH & Co. KG

Rathausstraße 15
66271 Kleinblittersdorf

Tel.: 06805/2008-901
Fax: 06805/2008-980
E-Mail: t.brach@gemeindewerke-kleinblittersdorf.de
www.kleinblittersdorf.de



Gründung der Gesellschaft

19.12.2003

Gesellschaftskapital und Gesellschafter

Stammkapital: 76.000 €

Gesellschafter (Kommanditisten):

Gemeinde Kleinblittersdorf	51 %	38.760 €
Stadtwerke Saarbrücken Beteiligungsgesellschaft mbH	49 %	37.240 €

Persönlich haftender Gesellschafter der Gemeindewerke Kleinblittersdorf GmbH & Co. KG ist die Gemeindewerke Kleinblittersdorf Geschäftsführungsgesellschaft mbH mit einem Stammkapital von TEUR 25.

Gegenstand des Unternehmens

Zweck der Gesellschaft ist die Erbringung von Leistungen auf den Gebieten

- Wasser- und Energieversorgung
- kaufmännische und technische Dienstleistungen für die Gemeinde Kleinblittersdorf bzw. deren Unternehmen und Gesellschaften
- Informationstechnologie
- Abfall-/Wertstoffwirtschaft (Geschäftsbesorgung, Betriebsführung)

Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich überwiegend auf das Gebiet der Gemeinde Kleinblittersdorf.

Besetzung der Organe

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt der Gemeindewerke Kleinblittersdorf Geschäftsführungsgesellschaft mbH als Komplementärin.

Sie wird vertreten durch Thomas Brach und Dr. Falk Ihrig.

Aufsichtsrat

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 9 Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden entsandt. § 52 GmbH-Gesetz (Besetzung Aufsichtsrat) findet keine, auch nicht entsprechende Anwendung. Der Bürgermeister der Gemeinde Kleinblittersdorf ist geborenes Mitglied und Aufsichtsratsvorsitzender. Vier weitere Mitglieder entsendet die Gemeinde Kleinblittersdorf. Die weiteren vier Mitglieder werden von der Stadtwerke Saarbrücken Beteiligungsgesellschaft entsandt. Zu Mitgliedern des Aufsichtsrates sind bestellt:

- Von Seiten der Gemeinde Kleinblittersdorf:
 1. Bürgermeister Rainer Lang Vorsitzender
 2. Dr. Kurt Wahrheit Geschäftsführer
 3. Kathrin Sude Rechtsanwältin
 4. Michael Kessler Forstwirtschaftsmeister
 5. Torsten Sokoll Diplom-Informatiker
- Von Seiten der Stadtwerke Saarbrücken Beteiligungsgesellschaft mbH
 6. Peter Edlinger Geschäftsführer Stadtwerke Saarbrücken GmbH, stellv. Vorsitzender
 7. Dr. Christel Weins Diplom-Biochemikerin
 8. Tim Vollmer Unternehmer
 9. Frank Durst Versicherungskaufmann

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

AKTIVA	2022 T€	2021 T€	Abw. absolut	Abw. in %
Immaterielles Vermögen	19	20	-1	-5
Sachanlagen	5.109	5.098	11	0
Finanzanlagen	0	0	0	0
ANLAGEVERMÖGEN	5.128	5.118	10	0
Vorräte	67	57	10	18
Ford. u. sonstige Vermögensgegenst.	390	537	-147	-27
Flüssige Mittel	742	655	87	13
UMLAUFVERMÖGEN	1.199	1.249	-50	-4
RAP	0	0	0	0
BILANZSUMME	6.327	6.367	-40	-1
PASSIVA	2022 T€	2021 T€	Abw. absolut	Abw. in %
Gezeichnetes Kapital	1.035	1.114	-79	-7
Kapitalrücklage	896	896	0	0
Gewinnrücklage	0	0	0	0
Gewinn- / Verlustvortrag	0	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	357	217	140	65
EIGENKAPITAL	2.288	2.227	61	3
Sonderposten	40	43	-3	-7
Rückstellungen	37	54	-17	-31
Verbindlichkeiten	3.962	4.043	-81	-2
- kurzfristig	848	765	83	11
- langfristig	3.114	3.278	-164	-5
FREMDKAPITAL	3.999	4.097	-98	-2
RAP			0	0
BILANZSUMME	6.327	6.367	-40	-1

Gewinn- und Verlustrechnung	2022 T€	2021 T€	Abw. absolut	Abw. in %
Umsatzerlöse	2.732	2.742	-10	0
Bestandsveränderungen	0	0	0	0
aktivierte Eigenleistungen	38	70	-32	-46
sonst. betr. Erträge	2	5	-3	-60
Gesamtleistung	2.772	2.817	-45	-2
Materialaufwand	1.039	1.286	-247	-19
Personalaufwand	599	602	-3	0
Abschreibungen	345	330	15	5
sonstiger betr. Aufwand	258	243	15	6
sonstige Steuern	11	7	4	57
Erträge aus Beteiligungen	0	0	0	0
Betriebsergebnis	520	349	171	49
Finanzergebnis	-102	-97	-5	5
Ertragssteuern	60	36	24	67
Jahresergebnis	358	216	142	66

Geschäftsverlauf und voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Der Wirtschaftsplan 2023 weist ein Planergebnis in Höhe von 246 T€ aus. Für 2024 bewegt sich das Planergebnis auf einem vergleichbaren Niveau.

Das Geschäftsfeld Energie soll weiterhin durch geeignete Marketing- und Vertriebsaktivitäten gestärkt werden. Hierunter fallen die Stärkung der Energie-Dachmarke kommpower, die Fortführung des kommpowerCents sowie der kommpower-Events als Kundenbindungsinstrumente sowie ergänzende Produkte und Dienstleistungen im Bereich E-Mobilität, insbesondere bei Haushaltskunden.

In 2022 sind keine Strompreiserhöhungen erfolgt. Die erheblichen Verwerfungen an den Energiemärkten, insbesondere vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine, haben zu schwierigen Rahmenbedingungen und exorbitanten Steigerungen der Börsenpreise geführt. So hat sich der Einkaufsaufwand bei Strom für das Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdreifacht. Daher war ab Januar 2023 eine deutliche Anpassung der Strompreise unumgänglich. Dennoch hat man auch nach Ankündigung der Preiserhöhung weiterhin Neukunden gewonnen, was auf eine hohe Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen Lieferanten hindeutet. Dabei hat man, im Gegensatz zu Wettbewerbern, darauf geachtet, alle Haushaltskunden gleich fair zu behandeln. Wie in den vergangenen Jahren, erhalten unsere neuen Haushaltskunden die gleichen Konditionen wie unsere Bestandskunden.

Ab dem 01.07.2023 hat die Energie SaarLorLux ihre Preise für kommpower-Gaskunden abgesenkt. Die Gaspreise liegen mit einem Arbeitspreis von 11,35 ct/kWh unterhalb der sogenannten „Gaspreisbremse“

(12 ct/kWh für 80% des Verbrauchs).

Haushaltskunden mit einem durchschnittlichen Verbrauch von 20.000 kWh sparen damit pro Jahr 860,- € im Vergleich zu den vorherigen Konditionen. Aufgrund der steigenden Kosten für CO₂-Zertifikate wird auch der zukünftige Gaspreis für kommpower-Gaskunden entsprechend steigen. Außerdem erfolgt eine Wiederanhebung der MwSt. von 7% auf 19% ab 01.04.2024.

Bei Strom wird ebenfalls eine Absenkung der Preise erfolgen. So liegen die kommpower-Werke ab Januar 2024 mit sämtlichen Tarifen unterhalb der sogenannten „Strompreisbremse“ bei allen Haushaltskunden.

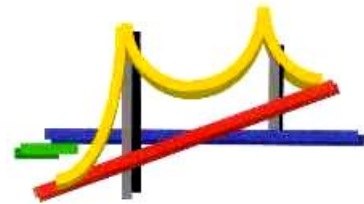
Der Vermögens- und Finanzplan für die Wasserversorgung für das Jahr 2023 sieht Darlehenstilgungen von 124.300 € und Investitionen von 222.500 € vor. Diese Ausgaben werden durch erwirtschaftete Abschreibungen und durch liquide Mittel finanziert.

Für 2023 sind Mittel für die weitere Einrichtung des Leitungskatasters (5.000 €), Grundstücke und Gebäude (5.000 €), Gewinnungs- und Speicherungsanlagen (90.000 €), Verteilungsanlagen (80.000 €), die Erstellung von Hausanschlüssen (30.000 €), intervallmäßige Zählerwechsel (5.000 €) sowie für die Beschaffung von Werkzeugen, Geräten, Betriebs- und Geschäftsausstattungen (7.500 €) eingestellt.

GWK Gemeindewerke Kleinblittersdorf Geschäftsführungsgesellschaft mbH

Rathausstraße 15
66271 Kleinblittersdorf

Tel.: 06805/2008-901
Fax: 06805/2008-980
E-Mail: t.brach@gemeindewerke-kleinblittersdorf.de
www.kleinblittersdorf.de



Gründung der Gesellschaft

19.12.2003

Gesellschaftskapital

Stammkapital: 25.000 €

Gesellschafter:

Gemeinde Kleinblittersdorf	51 %	12.750 €
Stadtwerke Saarbrücken Beteiligungsgesellschaft mbH	49 %	12.250 €

Gegenstand des Unternehmens

Die Gemeindewerke Kleinblittersdorf Geschäftsführungsgesellschaft mbH ist alleiniger unbeschränkt haftender Gesellschafter (Komplementär) der Gemeindewerke Kleinblittersdorf GmbH & Co. KG mit Sitz in Kleinblittersdorf.

Besetzung der Organe

Geschäftsführung

Thomas Brach
Dr. Falk Ihrig

Von der Schutzklausel gemäß § 286 Absatz 4 HGB wird für die Geschäftsführung Gebrauch gemacht.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern, wovon der Bürgermeister der Gemeinde Kleinblittersdorf immer geborenes Mitglied und Aufsichtsratsvorsitzender ist. Vier weitere Mitglieder entsendet die Gemeinde Kleinblittersdorf, die restlichen vier Sitze im Aufsichtsrat entfallen auf die Stadtwerke Saarbrücken Beteiligungsgesellschaft. Zu Mitgliedern des Aufsichtsrates sind bestellt:

- Von Seiten der Gemeinde Kleinblittersdorf

- | | |
|------------------------------|-------------------------|
| 1. Bürgermeister Rainer Lang | Vorsitzender |
| 2. Dr. Kurt Wahrheit | Geschäftsführer |
| 3. Kathrin Sude | Rechtsanwältin |
| 4. Michael Kessler | Forstwirtschaftsmeister |
| 5. Torsten Sokoll | Diplom-Informatiker |

- Von Seiten der Stadtwerke Saarbrücken Beteiligungsgesellschaft mbH

- | | |
|-----------------------|---|
| 6. Peter Edlinger | Geschäftsführer Stadtwerke Saarbrücken GmbH, stellv. Vorsitzender |
| 7. Dr. Christel Weins | Diplom-Biochemikerin |
| 8. Tim Vollmer | Unternehmer |
| 9. Frank Durst | Versicherungskaufmann |

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat dieser Gesellschaft keine gesonderte Vergütung.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

AKTIVA	2022 T€	2021 T€	Abw. absolut	Abw. in %
Immaterielles Vermögen	0	0	0	0
Sachanlagen	0	0	0	0
Finanzanlagen	0	0	0	0
ANLAGEVERMÖGEN	0	0	0	0
Vorräte	0	0	0	0
Ford. u. sonstige Vermögensgegenst.	0	0	0	0
Flüssige Mittel	28	29	-1	-3
UMLAUFVERMÖGEN	28	29	-1	-3
RAP	0	0	0	0
BILANZSUMME	28	29	-1	-3
PASSIVA	2022 T€	2021 T€	Abw. absolut	Abw. in %
Gezeichnetes Kapital	25	25	0	0
Kapitalrücklage	0	0	0	0
Gewinnrücklage	0	0	0	0
Gewinn- / Verlustvortrag	1	1	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0	0	0
EIGENKAPITAL	26	26	0	0
Sonderposten	0	0	0	0
Rückstellungen	1	1	0	0
Verbindlichkeiten	1	1	0	0
- kurzfristig	0	0	0	0
- langfristig	0	0	0	0
FREMDKAPITAL	2	2	0	0
RAP			0	0
BILANZSUMME	28	28	0	0

Gewinn- und Verlustrechnung	2022 T€	2021 T€	Abw. absolut	Abw. in %
Umsatzerlöse	1	1	0	0
Bestandsveränderungen	0	0	0	0
aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
sonst. betr. Erträge	0	0	0	0
Gesamtleistung	1	1	0	0
Materialaufwand	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0
sonstiger betr. Aufwand	1	1	0	0
sonstige Steuern	0	0	0	0
Erträge aus Beteiligungen	0	0	0	0
Betriebsergebnis	0	0	0	0
Finanzergebnis	0	0	0	0
Ertragssteuern	0	0	0	0
Jahresergebnis	0	0	0	0

Saarland Thermen Resort Rilchingen GmbH

(vormals: Projektgesellschaft Thermalbad Rilchingen mbH)

Rathausstraße 16-18
66271 Kleinblittersdorf

Postanschrift: c/o LEG Saar
Atrium der Wirtschaftsförderung
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken

Tel.: 0681/9889600
<http://www.leg-saar.de/>

Gründung der Gesellschaft

17.10.2005

Gesellschaftskapital und Gesellschafter

Stammkapital: 50.000 €

Gesellschafter:

<i>Gemeinde Kleinblittersdorf</i>	<i>50 %</i>	<i>25.000 €</i>
<i>Regionalverband Saarbrücken</i>	<i>25 %</i>	<i>12.500 €</i>
<i>LEG Saar mbH</i>	<i>20 %</i>	<i>10.000 €</i>
Communauté d'Agglomération Sarreguemines Confluences	5 %	2.500 €

Besetzung der Organe

Geschäftsführung

Herr Jürgen Brettar

Von der Schutzklausel gemäß § 286 Absatz 4 HGB (Bekanntgabe Bezüge) wird für die Geschäftsführung Gebrauch gemacht.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus 8 Mitgliedern (3 von der Gemeinde Kleinblittersdorf, 2 vom Regionalverbandstag Saarbrücken, 2 von der LEG Saar GmbH und 1 von der Communauté d'Agglomération Sarreguemines Confluences).

Zu Mitgliedern des Aufsichtsrates sind bestellt:

- | | |
|------------------------|--|
| 1. Rainer Lang | Aufsichtsratsvorsitzender, Bürgermeister der Gemeinde |
| 2. Norbert Degen | stellv. ARV, Mitglied des Regionalverbandtages Saarbrücken |
| 3. Torsten Sokoll | Mitglied des Regionalverbandtages Saarbrücken |
| 4. Dr. Erika Heit | Mitglied des Gemeinderates Kleinblittersdorf |
| 5. Bernd Dick | Mitglied des Gemeinderates Kleinblittersdorf |
| 6. Roland Roth | Communauté d'Agglomération Sarreguemines Confluences |
| 7. Valentin Holzer | LEG Saar GmbH |
| 8. Rita Gindorf-Wagner | Geschäftsführerin LEG Saar GmbH |

Geschäftsverlauf und –lage

Im Geschäftsjahr bestand nach der vorzeitigen Veräußerung der Saarlandtherme im Jahr 2018 sowie des Verkaufs des Hotelgrundstücks 2020 an den Betreiber der Saarland-Therme das Geschäft in der Vermietung und Verpachtung der in der Gesellschaft verbliebenen Immobilien und Parkplätze sowie der Pflege und Instandhaltung des Kurparks.

Für das Geschäftsjahr 2022 war ein Jahresüberschuss in Höhe von 40 TEUR geplant. Die Umsatzerlöse fielen gegenüber der Planung für das Jahr 2022 6 TEUR niedriger aus. Die sonstigen betrieblichen Erträge fielen 26 TEUR höher aus als geplant. Diese Erträge beinhalten insbesondere die Auflösung von Rückstellungen. Der Materialaufwand fiel 24 TEUR geringer aus als geplant. Der Zinsaufwand war 13 TEUR geringer als geplant. Somit wurde im Geschäftsjahr insgesamt ein Jahresüberschuss von 93 TEUR erwirtschaftet. Das Stammkapital von 50 TEUR sowie die Kapitalrücklage von 4.400 TEUR werden unverändert zum Vorjahr ausgewiesen. Bei einem Verlustvortrag von 5.972 TEUR und einem Jahresüberschuss von 93 TEUR wird am Stichtag ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag von 1.429 TEUR ausgewiesen.

Im Geschäftsjahr 2022 konnte eine anhängige Klage am Landgericht Saarbrücken mit einem Vergleich beendet werden, welcher eine Schadensersatzzahlung in Höhe von 100 TEUR an die STRR und dem Verzicht der STRR auf eine offene Abschlagsrechnung des Ingenieurbüros in Höhe von 80 TEUR beinhaltet.

Weiterhin wurden im Geschäftsjahr 2022 die öffentlichen Erschließungsflächen (Straßen, Bürgersteige, Grünstreifen) an die Gemeinde Kleinblittersdorf übertragen. Nicht mehr veräußerbare Restflächen wurden ins Anlagevermögen um gegliedert (14 TEUR).

Die Gesellschafterin LEG Saar hat mit Vereinbarung vom 22. August 2019 den Rangrücktritt hinsichtlich sämtlicher sich aus ihrer Darlehensforderung in Höhe von 2.850 TEUR ergebenden Ansprüche erklärt. Die LEG Saar tritt damit im Rang hinter sämtliche Forderungen aller anderen gegenwärtigen und zukünftigen Gläubiger zurück, so dass sie sowohl vor als auch nach einer etwaigen Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der STRR erst nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger der STRR und nur aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten übersteigenden bzw. sonstigem freien Vermögen der STRR oder einem Liquidationsüberschuss und nur im Rang nach den in § 39 Abs. 1. Nr. 1-5 InsO genannten Forderungen die Erfüllung ihrer Forderung verlangen darf.

Das mit dem Rangrücktritt versehene Darlehen, das im Berichtsjahr in Höhe von 2.354 TEUR zu Buche steht, ist im Rahmen einer Überschuldungsbilanz nicht als Verbindlichkeit zu qualifizieren, so dass trotz des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags in Höhe von 1.429 TEUR keine Überschuldung im insolvenzrechtlichen Sinne vorliegt. Auch ein sonstiger Insolvenzeröffnungsgrund – z.B. aufgrund bestehender Zahlungsunfähigkeit – ist zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichtes nicht vorhanden und basierend auf einer bestehenden Langfristplanung kurz- bzw. mittelfristig nicht zu erwarten.

Die Gesellschaft verfügt über wenige, gleichwohl ausreichende liquide Mittel, um ihre bestehenden Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Liquiditätsüberschüsse werden verwendet, um den weiteren Fremdkapitalbedarf zu reduzieren bzw. Tilgung auf bestehende Verbindlichkeiten vorzunehmen.

Das Vermögen der Gesellschaft besteht nach dem Verkauf der Therme im Wesentlichen aus im Sachanlagevermögen ausgewiesenen unbebauten Grundstücken, vermieteten Park- und Stellplätzen (426 TEUR).

Voraussichtliche Entwicklung

Nach Verkauf der Saarlandtherme sowie des Hotelgrundstücks sind die an den Betreiber der Saarlandtherme vermieteten Parkplätze im Eigentum der STRR verblieben. Die hieraus resultierenden Mieterträge sollen zur Reduzierung des Fremdkapitals sowie zur Zahlung der laufenden Kosten der Gesellschaft eingesetzt werden. Weitere Mieteinnahmen werden aus der Vermietung der Wohnmobilstellplatzanlage erwirtschaftet. Die tatsächlich realisierbaren Erlöse sind dabei unter anderem abhängig von der Nachhaltigkeit des Erzielens von Pachterlösen und der Realisierung von Verkaufserlösen für die in der Gesellschaft verbleibenden Vermögenswerten.

Die Geschäftsführung geht davon aus, dass mit den Mieterträgen sowie der in der Gesellschaft verbliebenen Vermögenswerten der Fortbestand der Gesellschaft kurz- bis mittelfristig sichergestellt werden

kann. Die Planung 2023 erwartet einen Jahresüberschuss von 47 TEUR. Eine kurz- und mittelfristige Liquiditätsunterdeckung ist aus den vorhandenen Planungsparametern nicht ersichtlich.

Zur Steuerung der Risiken dient der Wirtschaftsplan, Quartalsberichte und eine Langfristplanung. Letztere wird stets an neue Geschäftsvorfälle angepasst.

Wesentliche Chancen sieht die Geschäftsführung in den innerhalb des Geschäftsjahres 2022 weggefallenen Corona-Auflagen bzw. Betriebsverboten, sodass die touristischen Angebote wieder umfassend vorhanden sind.

Auf Basis der bestehenden Langfristplanung ist zu erwarten, dass die bestehenden Darlehensverbindlichkeiten durch zukünftige Erträge und die Verwertung des verbleibenden Vermögens nicht in Gänze zurückgeführt werden können. Entsprechend ist die Gesellschaft langfristig auf zusätzliche Leistungen der Gesellschafter angewiesen. Die Geschäftsführung geht unter anderem aufgrund des gewährten Rangrücktrittes sowie unverbindlichen Beratungen auf Gesellschafterebene davon aus, dass eine grundsätzliche Bereitschaft der Gesellschafter zur langfristigen Liquiditätssicherung vorhanden ist und hat den Jahresabschluss daher unter der Annahme der Unternehmensfortführung aufgestellt.

Ausgewählte Daten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung im Mehrjahresvergleich

	2022 / €	2021 / €	2020 / €
Bilanzsumme	2.451.998,75	2.646.868,55	2.872.079,44
Anlagevermögen	426.434,48	570.783,67	600.677,67
Umlaufvermögen	575.317,44	528.616,35	666.942,35
Eigenkapital	0,00	0,00	0,00
Sonderposten für Zuwendungen			
Rückstellungen	20.590,00	58.590,00	67.500,00
Verbindlichkeiten	2.431.408,75	2.588.278,55	2.804.579,44

Umsatzerlöse	230.572,57	236.479,03	554.470,08
Gesamtleistung	266.784,08	248.601,89	339.913,43
Materialaufwand	101.140,09	98.559,39	120.625,37
Personalaufwand	0,00	0,00	0,00
Abschreibungen	29.787,90	29.894,00	29.893,00
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	93.241,44	53.010,63	131.927,60

Kommunale Abwassergesellschaft Saarbrücken mbH

Gaschhübel 1
66113 Saarbrücken

Tel.: 0681/905-7290
Fax: 0681/905-7299



Gründung der Gesellschaft

1997

Gesellschaftskapital und Gesellschafter

Stammkapital: 25.564,59 €

Gesellschafter:

Landeshauptstadt Saarbrücken	90 %	23.008,13 €
Gemeinde Kleinblittersdorf	10 %	2.556,46 €

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Projektierung und die Betriebsführung von Anlagen der Siedlungswasserwirtschaft und die Erbringung technischer, verwaltungstechnischer, kaufmännischer und sonstiger Dienstleistungen (z.B. Projekt- und Betriebsmanagementaufgaben bei der Projektierung, Errichtung, Sanierung und dem Betrieb von Anlagen der Abwasser- und Wasserwirtschaft, Erschließungsmaßnahmen) sowie damit in Zusammenhang stehender Tätigkeiten. Das Unternehmen ist überwiegend auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Saarbrücken tätig.

Geschäftsführung

Frau Simone Stöhr
Herr Alexander Becker

Von der Schutzklausel gemäß § 286 Absatz 4 HGB wird für die Geschäftsführung Gebrauch gemacht.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus 7 Mitgliedern der Landeshauptstadt Saarbrücken.
Zu Mitgliedern des Aufsichtsrates sind bestellt:

1. Sascha Grimm, Verwaltungsdezernent Landeshauptstadt Saarbrücken, Vorsitzender

Aufsichtsratsmitglieder

2. Dr. Volker Krämer
3. Anke Schwindling
4. Karin Altmeyer
5. Reiner Schwarz
6. Claudia Schmelzer
7. Anja Wagner